



**Kanton
Appenzell Aargau**



BEZIRK SCHWENDE

SCHUTZAREALREGLEMENT für das Grundwasserschutzareal Wasserauen

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Definition und Zielsetzung	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	1
Art. 5	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 6	Grundsatz	2
Art. 7	Allgemeine Beschränkungen	2
Art. 8	Deponien und Ablagerungen	2
Art. 9	Bodenbewirtschaftung und Düngung	2
Art. 10	Pflanzen- und Holzschutzmittel	2
3.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	3
4.	Schlussbestimmungen	3
Art. 14	Verfügungen	3
Art. 15	Ausnahmebewilligungen	4
Art. 16	Strafbestimmungen	4
Art. 17	Vollzugsbeginn	4

Beilagen

- Beilage 1: Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Beilage 2: Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Beilage 3: Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Beilage 4: Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltdepartement als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Grundwasserschutzareal Wasserauen.

Schwerpunktskoordinaten: 750'700 / 240'000

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Planes 'Grundwasserschutzareal Wasserauen', Plan-Nr. 2006-204/3, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 16. Januar 2008 (Massstab 1 : 10'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks Schwende vor.

Art. 2 Definition und Zielsetzung¹

Mit Grundwasserschutzarealen werden geeignete Gebiete im Hinblick auf eine künftige Grundwasserbewirtschaftung vorsorglich gesichert. Sie werden so ausgeschieden, dass Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen zweckmässig festgelegt und Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden können.

In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche die künftige Bewirtschaftung beeinträchtigen können. Nicht tangiert wird die landwirtschaftliche Düngepraxis.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Das Bau- und Umweltdepartement überwacht die Einhaltung der Schutzarealvorschriften.

¹ vgl. Beilage 1.1: Art. 21 Abs. 1 GSchG
Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 13 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 5 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen**Art. 6 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben. Werden weitergehende Schutzmassnahmen verfügt, welche über den Stand der Technik hinausgehen und nur aufgrund des Schutzareals nötig sind, übernimmt das Amt für Umweltschutz AI die entsprechenden Mehrkosten.

Art. 7 Allgemeine Beschränkungen

Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Die für die landwirtschaftliche Nutzung nötigen Bauten wie Mistplatte, Jauchegrube, Silos etc. sind nach wie vor zulässig, sofern diese nach dem Stand der Technik und entsprechend den Vorschriften des baulichen Gewässerschutzes erstellt werden.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht³.

Art. 8 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien⁴ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern⁵ ist untersagt.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Art. 9 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien⁶ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Art. 10 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁷ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

³ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 23 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 1 TVA

⁵ vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP

⁶ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV;

Beilage 1.8: Bst. d;

Beilage 3: Bst. h

3. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁸ entsprechen.

Bestehende Anlagen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Reglements und nachher alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Bau- und Umweltdepartement sorgt auf seine Kosten für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Bei bestehenden Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind spätestens bei der nächsten Erneuerung im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltdepartement besondere Schutzmassnahmen (z.B. Randbordüren, Entwässerung, Abirrschutz) zu treffen.

Die allfällige Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb des Grundwasserschutzareals erfolgen.

Die temporäre Nutzung des Wieslandes zu Parkierzwecken an touristischen Spitzentagen bleibt weiterhin zulässig. Allfälliges Auslaufen von Mineralölen ist dem Amt für Umweltschutz unverzüglich zu melden.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllenbehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien⁹ zu betreiben.

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Reglements und nachher alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Bau- und Umweltdepartement sorgt auf seine Kosten für die Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Verfügungen

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen¹⁰.

⁷ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

⁸ vgl. Beilage 3: Bst. f

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. g

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 15 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- c. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes¹¹ und des Umweltschutzgesetzes¹² bestraft.

Art. 17 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

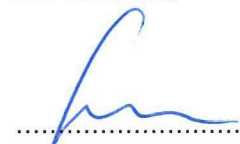
Einsprachefrist der Grundeigentümer vom 24. September bis 24. Oktober 2008

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden

erlassen am: **24. April 2009**

Für das Bau- und Umweltdepartement AI

Der Bauherr:



Stefan Sutter

Leiter Amt für Umweltschutz:



Fredy Mark

¹⁰ vgl. Beilage 2.1: Art. 11 EG GSchG

¹¹ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

¹² vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG